Gemeinde Kolbingen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ziegelhütte"

Örtliche Bauvorschriften Begründung

Vorentwurf 13. Mai 2024





Gemeinde Kolbingen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Solarpark Ziegelhütte",

Örtliche Bauvorschriften mit Begründung in der Fassung vom 13. Mai 2024

Vorhabenträger: Bioenergie Schilling GmbH

Jan Schilling

Ziegelhütte 1, 78600 Kolbingen

Tel. 0176 32273718

schilling.kolbingen@web.de

Verfahrensführende Gemeinde: Gemeinde Kolbingen

Bürgermeister Christian Abert Hauptstraße 3, 78600 Kolbingen

Tel. 07463 970 83 info@kolbingen.de

Auftragnehmer: 365° freiraum + umwelt

Klosterstraße 1 88662 Überlingen Tel. 07551 949558 0 www.365grad.com

Projektleitung: Dipl.- Ing. (FH) Bernadette Siemensmeyer

Freie Landschaftsarchitektin bdla SRL

Tel. 07551 949558 4

b. siemens meyer @365 grad.com

Bearbeitung: B.A. Ute Nestel

Tel. 07551 949558 23 u.nestel@365grad.com

Projekt-Nummer: 3016_bs

VERFAHRENSVERMERKE Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat

am 18.03.2024

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB

am ...

Vorgezogene Behördenbeteiligung

vom... bis...

Billigung des Bebauungsplanentwurfes vom

am ...

und Auslegungsbeschlüsse durch den Gemeinderat

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegungen

am ...

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit

vom ... bis ...

Behördenbeteiligung

vom ... bis ...

Satzungsbeschlüsse durch den Gemeinderat gem. § 74 (7) LBO

Begründung i. d. Fassung vom gem. § 3 (2) BauGB

am ...

AUSFERTIGUNG

Der Inhalt der Örtlichen Bauvorschriften stimmt mit dem Satzungsbeschluss vom überein.

Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Kolbingen, den

Bürgermeister Christian Abert

INKRAFTTRETEN

Der Beschluss der Örtlichen Bauvorschriften wurde gemäß § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung sind die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich.

am ...

ANZEIGE

Die Örtlichen Bauvorschriften wurden dem Landratsamt Tuttlingen angezeigt

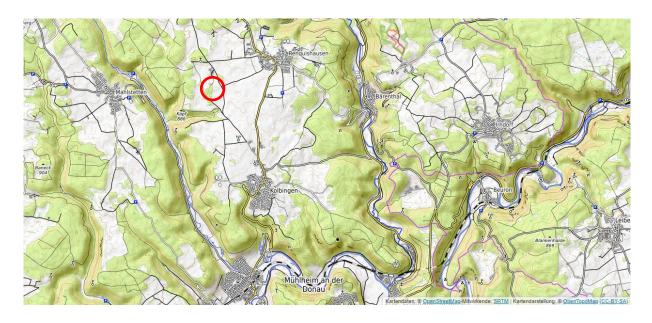
am ...

Inhaltsverzeichnis

TEIL I G	GRUNDLAGEN	5
1.1	Übersichtskarte	5
1.2	Rechtsgrundlagen	5
TEIL II	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	6
§ 1 R	äumlicher Geltungsbereich	6
	rtliche Bauvorschriften	
TEIL III	BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN	7
3.1	Geltungsbereich	7
3.2	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	7
3.3	Werbeanlagen	7
	Einfriedungen	

TEIL I GRUNDLAGEN

1.1 Übersichtskarte



1.2 Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

TEIL II ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Nr. 7, S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170)i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kolbingen am die Örtlichen Bauvorschriften für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Ziegelhütte" als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ziegelhütte", Gemarkung Kolbingen in der Fassung vom werden folgende Örtliche Bauvorschriften festgesetzt.

§ 2 Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 74 LBO

1.	Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 74 (1) 1 LBO
1.1	Die Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage innerhalb des Geltungsbereichs sind in Gestalt, Material und Farbe einheitlich auszubilden.	
1.2	Die Befestigungen der Aufständerungen der Module sind mittels Schraub- bzw. Rammgründungen ohne Betonsockel/ -fundament auszuführen.	
1.3	Zwischen Modulunterkante und der Geländeoberfläche ist ein Abstand von mind. 80 cm einzuhalten (Maßnahme M5 Umweltbericht).	
2.	Werbeanlagen	§ 74 (1) 2 LBO
2.1	Im Bereich des Sondergebiets sind nur Werbeanlagen in Form von Informationstafeln für das Projekt und den Projektträger bis zu einer Gesamthöhe von maximal 2 m und einer Ansichtsfläche von maximal 3 m² zulässig. Beleuchtete Werbeanlagen und Fremdwerbung sind nicht gestattet.	
3.	Einfriedungen	§ 74 (1) 3 LBO
3.1	Es sind nur landschaftsgerechte und transparente Zäune mit einer Höhe von max. 2,2 m in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün, sowie Metallzäune zulässig. (Maßnahme M4 Umweltbericht).	

TEIL III BEGRÜNDUNG DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

3.1 Geltungsbereich

Die Örtlichen Bauvorschriften beziehen sich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ziegelhütte". Dieser umfasst eine Fläche von rd. 2,4 ha und die Flurstücke 1378, 1380, 1381 und 1385 vollumfänglich.

3.2 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

Die Vorschrift zur äußeren Gestaltung der baulichen Anlagen und Modulfläche ist erforderlich, um negative Fernwirkungen in die umgebende Landschaft zu minimieren. Durch den festgesetzten Mindestbodenabstand der Module wird eine Beweidung ermöglicht und der Streulichteinfall ist auch in dauerhaft verschatteten Bereichen ausreichend für die Entwicklung einer Vegetationsdecke unter den Modulen. Die Bauvorschrift zur Art der Befestigung der Aufständerungen dient dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen und der Vermeidung von Bodenversiegelung.

3.3 Werbeanlagen

Um die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gering zu halten, wird sowohl die Größe als auch die Höhe möglicher Werbeanlagen beschränkt.

3.4 Einfriedungen

Aus sicherheits- und versicherungstechnischen Gründen wird die Photovoltaikanlage mit einem Zaun eingefriedet und mit einer entsprechenden Zufahrt hergestellt.

Die Begrenzung der Zaunhöhe sowie die Einschränkung der Materialien dienen dem Schutz des Landschaftsbildes.